

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 447 vom 18. Dezember 2018

BE Obergericht, 2018-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_447

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 447 du 18 décembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 447 del 18 dicembre 2018

Regeste

Verleumdung, evtl. üble Nachrede, Beschimpfung, sexuelle Belästigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Am 28. August 2017 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend Beschuldigter 1), C._____ (nachfolgend Beschuldigter 2), D._____ (nachfolgend Beschuldigte 3), F._____ (nachfolgend Beschuldigter 4), und H._____ (nachfolgend Beschuldigter 5) frei von den Anschuldigungen der Verleumdung, evtl. üblen Nachrede und der sexuellen Belästigung, angeblich begangen am 13. Oktober 2014 in Bern. Für die Freisprüche schied die Vorinstanz Verfahrenskosten aus und richtete den Beschuldigten eine anteilmässige Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte aus. Hingegen wurden die Beschuldigten der Beschimpfung schuldig erklärt, begangen am 13. Oktober 2014 in Bern, und hierfür verurteilt zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen (Beschuldigte 3: 30 Tagessätze, Beschuldigter 5: 20 Tagessätze), zur Bezahlung der anteilmässigen auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten und in solidarischer Haftung zur Bezahlung einer Entschädigung für die Aufwendungen von J._____ (nachfolgend Strafklägerin) im Strafverfahren. Betreffend die Beschuldigte 3 führte die Vorinstanz ein Widerrufsverfahren durch. Der der Beschuldigten 3 am 20. Januar 2014 für eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen à CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug wurde nicht widerrufen, hingegen hatte sie die Kosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 zu tragen (pag. 342 ff.).

E. 1.1

Verleumdung, begangen dadurch, dass die Beschuldigten von der Privatklägerin wider besseres Wissen behaupten, ihr politischer Erfolg basiere darauf, dass sie Männern jederzeit sexuell zu Diensten sei und dass ihre sexuelle Verfügbarkeit „rund um die Uhr“ wiederum der Grund dafür sei, dass sie ein Burnout erlitten habe;

E. 1.2

Beschimpfung, begangen dadurch, dass die Beschuldigten die Privatklägerin im Songtext als „Bitsch“ und „geili Sau“ beschimpfen; zudem schrieb A._____ auf www.youtube.com, dass die Privatklägerin tatsächlich eine „Fotze“ sei, was eine zusätzliche Beschimpfung darstellt;

E. 1.3

sexueller Belästigung, begangen dadurch, dass die Beschuldigten die Privatklägerin in grober Weise durch Worte sexuell belästigen, indem sie im Songtext die Privatklägerin

mehrfach explizit in Zusammenhang mit sexuellen Handlungen stellen bzw. sie zu sexuellen Handlungen auffordern („isch guet fürnes Fickli“, „mit Abstand die geilste Sau“, „bruchsch e Dick i dire Fotze“, „dini Cuchi isch offe“, „chum mir all Stund cho blowe“, „es paar Blowjob vom Bundeshus entfäm“, „rund um d'Uhr Schwänz im Muul“, „Schwanztherapie“, „polier mit Dick“, „gib i dir Cock i d'Schnorre“). 2. H. _____ sei zu verurteilen:

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft am 7. September 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 394). In der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 23. November 2017 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft aufgrund der Subsidiarität der Beschimpfung gegenüber der Verleumdung, evtl. üblen Nachrede die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 404 ff.). Nicht angefochten wurde das Urteil lediglich betreffend Wider- rufsverfahren (pag. 405). Mit Verfügung vom 23. November 2017 gewährte die Ver- fahrensleitung den Beschuldigten und der Strafklägerin Gelegenheit, Anschlussbe- rufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantra- gen (pag. 410 f.). Am 14. Dezember 2017 erklärte Rechtsanwalt E. _____ na- mens der Beschuldigten 3, dass weder Anschlussberufung erklärt noch ein Nicht- eintreten beantragt werde (pag. 420). Mit Verfügung vom 3. Januar 2018 stellte die Verfahrensleitung fest, dass sich die übrigen Parteien innert Frist nicht hätten ver- nehmen lassen. Den Beschuldigten 4 und 5 wurde eine notwendige Verteidigung beigeordnet. Sie wurden aufgefordert, innert Frist einen Verteidiger zu bezeichnen, ansonsten das Gericht diesen bestimmen werde (pag. 422 f.). Da sich beide Be- schuldigte nicht vernehmen liessen, ernannte die Verfahrensleitung am 31. Janu- ar 2018 zwei amtliche Verteidiger und forderte sie auf, ihr Einverständnis schriftlich zu bestätigen (pag. 426 ff.). Die Anwälte und Beschuldigten kamen dieser Aufforde-

E. 2.1

zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je CHF 110.00 als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 23.02.2016, wobei der Vollzug der Geldstrafe mit einer Pro- bezeit von 2 Jahren aufzuschieben sei;

E. 2.2

zu einer Busse von CHF 1000.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen);

E. 2.3

zur Bezahlung der anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten. Die Strafklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt K. _____, liess sich am 2. Ju- li 2018 vernehmen und verzichtete auf eine detaillierte Stellungnahme (pag. 616). Rechtsanwalt E. _____ stellte am 5. Juli 2018 namens der Beschuldigten 3 fol- gende Anträge (pag. 618): Ad C. Ziff. 1: Die Anträge der Berufungsführerin seien abzuweisen bezüglich Verleumdung (Ziff. 1.1.) und sexueller Belästigung (Ziff. 1.3.). Ad C. Ziff. 2.: Die Anträge der Berufungsführerin seien abzuweisen, soweit diese über die Strafzu- messung gemäss Urteil des Regionalgericht Bern-Mittelland vom 28. August 2017 (PEN 17 239-244) hinausgehen. - Unter Kosten- und Entschädigungsfolge Rechtsanwältin G. _____ stellte am 6. Juli 2018 namens des Beschuldigten 4 folgende Anträge (pag. 625): Die Berufung vom 7. September 2017 sei vollumfänglich abzuweisen und das Urteil des Regionalge- richt Bern-Mittelland vom 28. August 2017 (PEN 17 239-244) sei zu bestätigen. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen Rechtsanwalt B. _____ stellte am 6. Juli 2018 namens der

Beschuldigten 1 und 2 folgende Anträge (pag. 642): 1. Die beiden Berufungsführer seien beide freizusprechen: a. vom Vorwurf der Verleumdung evtl. der üblen Nachrede;

E. 4

April 2018 gut (pag. 518/1 f.). Auch die Beschuldigten und die Generalstaatsanwaltschaft erklärten sich in der Folge mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden (Generalstaatsanwaltschaft: pag. 553; Beschuldigte 3: pag. 519; Beschuldigte 4: pag. 554; Beschuldigte 5: pag. 556; Beschuldigte 1 und 2: pag. 585). Mit Verfügung vom 23. April 2018 ordnete die Verfahrensleitung daraufhin die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an und forderte die Generalstaatsanwaltschaft auf, innert Frist die schriftliche Berufungsbegründung einzureichen, ansonsten die Berufung als zurückgezogen gelte (pag. 588 ff.). Dieser Aufforderung kam die Generalstaatsanwaltschaft mit Eingabe vom 24. Mai 2018 nach (pag. 592 ff.), woraufhin den Beschuldigten und der Strafklägerin Gelegenheit gewährt wurde, ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme einzureichen (pag. 608 ff.). Die Strafklägerin schloss sich mit Eingabe vom 2. Juli 2018 den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an und verzichtete im Übrigen auf eine Stellungnahme (pag. 616). Die Beschuldigten reichten allesamt fristgerecht ihre Stellungnahme ein (Beschuldigte 3: pag. 618 ff.; Beschuldigte 4: pag. 623 ff.; Beschuldigte 1 und 2: pag. 640 ff.; Beschuldigte 5: pag. 657 ff.). Mit Verfügung vom 9. Juli 2018 wurde der Schriftenwechsel als geschlossen erachtet. Die Parteien wurden aufgefordert, allfällige Schlussbemerkungen umgehend einzureichen (pag. 670 f.). 3. Anträge der Parteien In der Berufungsbegründung vom 24. Mai 2018 stellte und begründete die Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 592 ff.): A. A. _____
1. A. _____ sei schuldig zu erklären wegen

E. 5

Diensten sei und dass ihre sexuelle Verfügbarkeit „rund um die Uhr“ wiederum der Grund dafür sei, dass sie ein Burnout erlitten habe;

E. 7

1. H. _____ sei schuldig zu erklären wegen

E. 8

b. vom Vorwurf der sexuellen Belästigung; unter Ausrichtung einer Entschädigung von insgesamt CHF 1'469.00 an den Beschuldigten 1 bzw. von CHF 1'582.00 an den Beschuldigten 2; und unter Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von je CHF 726.00 auf den Kanton Bern. 2. Die beiden Berufungsführer seien beide der Beschimpfung schuldig zu sprechen und je wie folgt zu verurteilen: a. zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total CHF 1'250.00; b. zu den auf den Schuldspruch entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 374.00; c. in solidarischer Haftung mit dem jeweiligen anderen Berufungsgegner sowie D. _____, F. _____ und H. _____, der Strafklägerin eine Entschädigung für ihre Aufwendungen in gerichtlich zu bestimmender Höhe zu bezahlen. 3. Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen. 4. Den Berufungsgegnern 1 und 2 seien für das obergerichtliche Verfahren je eine angemessene Entschädigung in der Höhe der noch einzureichenden Kostennote zuzusprechen. Rechtsanwalt I. _____ stellte am 6. Juli 2018 namens des Beschuldigten 5 folgende Anträge (pag. 658): I. H. _____ sei freizusprechen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.